

**Reglement über den Vollzug der Schutzverordnung
Dreilinden / Notkersegg**
vom 23. Dezember 2003¹

sRS 731.91

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 23 der Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg vom 24. November 1998² folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt den Vollzug der Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg, insbesondere die städtischen Leistungen für die Bewirtschaftung nach biologischem Landbau.
Zuständigkeit	Art. 2 Der Vollzug der Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg obliegt der Direktion Bau und Planung ³ , soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Direktion Bau und Planung bezeichnet eine zuständige Stelle.
Leistungen	Art. 3 Es werden folgende städtische Leistungen ausgerichtet: a) Einmalige Beiträge für die Umstellung der Bewirtschaftung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf biologischen Landbau (Umstellungsbeiträge); b) Wiederkehrende Abgeltungen für den Arbeitsmehraufwand und Ertragsausfall bei der Pflege und Bewirtschaftung von Flächen, die dem ökologischen Ausgleich dienen (Abgeltungen).

II. Umstellungsbeiträge

Grundsatz	Art. 4 ¹ Der Beitrag für die Umstellung auf biologischen Landbau wird einmalig ausbezahlt und setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag zusammen. ² Als landwirtschaftliche Betriebe gelten landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 ⁴ . Sie müssen von einem Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen auf eigene Rechnung geführt werden.
-----------	---

¹ cRS 2004, 31

² nicht in sRS; die Schutzverordnung kann bei der Direktion Bau und Planung / Baudokumentation eingesehen werden

³ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.

Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

⁴ SR 211.412.11

sRS 731.91

Grundbeitrag	Art. 5 ¹ Der Grundbeitrag pro Betrieb beträgt Fr. 5'000.--. ² Wurde der Betrieb bereits vor dem 1. Februar 2000 nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschaftet, beträgt der Grundbeitrag Fr. 7'500.--.																				
Flächenbeitrag	Art. 6 ¹ Der Flächenbeitrag pro Are beträgt: - für Ackerbauflächen Fr. 10.-- - für Mähwiesen und Mähweiden in der Voralpinen Hügelzone Fr. 5.-- im Berggebiet Fr. 4.-- - für Dauerweiden Fr. 2.-- - für Spezialkulturen Fr. 36.-- ² Für ökologische Ausgleichsflächen wird ein Zuschlag von Fr. 4.-- pro Are ausbezahlt. ³ Die Flächenbeiträge werden nach Fläche oder Tierart gemäss Art. 20 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung (DZV) ¹ folgendermassen abgestuft: <table><thead><tr><th>Grössen- klasse</th><th>Zu Flächenbeiträ- gen berechtigen- de Fläche</th><th>Zu Flächenbeiträgen berechtigter Tier- bestand</th><th>Kürzung des Beitrags- satzes</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>bis 30 ha</td><td>bis 45 GVE</td><td>0 %</td></tr><tr><td>2</td><td>über 30 bis 60 ha</td><td>über 45 bis 90 GVE</td><td>25 %</td></tr><tr><td>3</td><td>über 60 bis 90 ha</td><td>über 90 bis 135 GVE</td><td>50 %</td></tr><tr><td>4</td><td>über 90 ha</td><td>über 135 GVE</td><td>100 %</td></tr></tbody></table>	Grössen- klasse	Zu Flächenbeiträ- gen berechtigen- de Fläche	Zu Flächenbeiträgen berechtigter Tier- bestand	Kürzung des Beitrags- satzes	1	bis 30 ha	bis 45 GVE	0 %	2	über 30 bis 60 ha	über 45 bis 90 GVE	25 %	3	über 60 bis 90 ha	über 90 bis 135 GVE	50 %	4	über 90 ha	über 135 GVE	100 %
Grössen- klasse	Zu Flächenbeiträ- gen berechtigen- de Fläche	Zu Flächenbeiträgen berechtigter Tier- bestand	Kürzung des Beitrags- satzes																		
1	bis 30 ha	bis 45 GVE	0 %																		
2	über 30 bis 60 ha	über 45 bis 90 GVE	25 %																		
3	über 60 bis 90 ha	über 90 bis 135 GVE	50 %																		
4	über 90 ha	über 135 GVE	100 %																		
Befristung	Art. 7 Die Ausrichtung der Umstellungsbeiträge ist befristet bis zum 31. Dezember 2012. Für Betriebe, die die Umstellung nach dem 1. Januar 2007 vollziehen, werden 50 % der Beiträge nach Art. 5 und 6 ausgerichtet.																				
Verfahren	Art. 8 Das Beitragsgesuch ist durch den Bewirtschafter vor dem Einleiten der Umstellung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Über die Beitragsleistungen wird ein Vertrag abgeschlossen.																				

¹ SR 910.13

III. Abgeltungen

Grundsatz	<p>Art. 9</p> <p>¹ Für die Bewirtschaftung und Pflege von Objekten, die dem ökologischen Ausgleich dienen, wird jährlich eine Abgeltung für</p> <p>a) Ertragsausfall</p> <p>b) aufwändige Pflegearbeiten ausgerichtet.</p> <p>² Die Beiträge werden pro Betrieb für jedes Objekt, das dem ökologischen Ausgleich dient, einzeln berechnet. Sie decken die Differenz zwischen den Beiträgen von Bund bzw. Kanton und den tatsächlich anfallenden Kosten bzw. Ertragsausfällen.</p> <p>³ Besondere ökologische Leistungen können mit zusätzlichen Abgeltungsleistungen, unabhängig von den Leistungen von Bund und Kanton, abgegolten werden.</p>
Beitragsberechnung	<p>Art. 10</p> <p>Die Höhe der Abgeltungsbeiträge entspricht den Grundsätzen gemäss Art. 9. Die Berechnung richtet sich nach den effektiven Aufwendungen und den Richtlinien für die Abgeltung von ökologischen Leistungen entsprechend der Gesetzgebung von Kanton und Bund.</p>
Verfahren	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die zuständige Stelle schliesst mit dem Bewirtschafter einen Vertrag ab. Der Vertrag gilt in der Regel sechs Jahre und kann jeweils ein Jahr vor Vertragsende gekündigt werden, andernfalls verlängert sich der Vertrag um weitere sechs Jahre.</p> <p>² In der Regel können Vertragsflächen nur dann gekündigt werden, wenn gleichwertige Ersatzflächen innerhalb oder direkt angrenzend an das Schutzgebiet angeboten werden oder wenn bereits über die in den Betriebskonzepten vorgeschlagenen Extensivierungen hinaus Ökoflächen bestehen.</p>
	<h3>IV. Schlussbestimmungen</h3>
Kontrolle	<p>Art. 12</p> <p>Die zuständige Stelle nimmt die für den Vollzug dieses Reglementes nötigen Kontrollen vor. Sie hat Zutritt zu den betroffenen Ökonomiegebäuden und Parzellen. Auf Verlangen ist Einblick in die Betriebsunterlagen zu gewähren.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 13</p> <p>Der Bewirtschafter hat die Beiträge zurückzuerstatten, wenn er die vertraglich festgelegten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder die Kontrollen gemäss Art. 12 vereitelt oder erschwert.</p>

sRS 731.91

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement tritt am 1. März 2004 in Kraft.

St.Gallen, den 23. Dezember 2003

Der Stadtpräsident:

Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A